



Mitglied im Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland

# Satzung

der

Christlichen Kindergarteninitiative Seelscheid e.V. (CKiS)

Gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom

13. Februar 1997

und

Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom

3. Juni 2002

# Änderungsverzeichnis

Lfd.Nr.	Änderungsbeschluss vom	Änderung
1	3. Juni 2002	Streiche: §13 Abs.(5) "Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr as die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
		Setze: §13 Abs.(5) "Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsge- mäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzu- weisen.

#### § 1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Christliche Kindergarteninitiative Seelscheid e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen-Seelscheid. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichts Siegburg einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe im Bereich der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, mit dem vorrangigen Ziel, Kindergärten und Kindertagesstätten zu errichten und zu betreiben. Die Aufgaben christlicher Erziehung bleiben dabei unverzichtbarer Bestandteil des pädagogischen Konzeptes.
- (2) Der Verein betätigt sich damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

# § 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Voraussetzungen aufgrund von §7 Abs. 2 erfüllt.
- (2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Ablehnung eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

# § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, dass in grober Weise den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder dem Verein ein Schaden zugefügt hat, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 4 Wochen seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

## § 6 Finanzierung der Vereinsarbeit; Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert seinen Zweck und seine Aufgaben (§2 Abs. 1) durch die Beiträge seiner Mitglieder, Spenden und Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (3) Mitglieder, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

#### § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand und
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder der Organe sollen einem evangelischen oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in leitender Stellung müssen einem evangelischen oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet. Die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen einem christlichen Bekenntnis angehören.
  - Juristische Personen sollen der Evangelischen Kirche oder einer Kirche, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet, zugeordnet sein.

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
  - a) dem oder der Vorsitzenden,
  - b) dem Schriftführer oder der Schriftführerin, gleichzeitig als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden,
  - c) dem Kassierer oder der Kassiererin und
  - d) zwei Beisitzern.

Die beiden Beisitzer sollen vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Seelscheid benannte Vertreter sein.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder, mit Ausnahme haupt- oder nebenamtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst, wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der oder die Vorsitzende oder sein Stellvertreter bzw. ihre oder seine Stellvertreterin; jeder oder jede hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass der oder die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen.

# § 9 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- c) Aufstellung eines Jahreswirtschafts- / Haushaltsplanes und Berichterstattung hierüber an die Mitgliederversammlung,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung etwaiger Überschüsse,
- e) Erstellung eines Jahresberichtes nach Ablauf des Geschäftsjahres,
- f) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Einrichtungen,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern aufgrund von §5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung,
- h) die Entscheidung über das jeweils gültige pädagogische Konzept, den Kriterienkatalog für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten und Kindergärten und entsprechende Ordnungen und deren Verabschiedung nach Absprache mit dem jeweiligen Kindergartenrat.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der oder die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der oder die Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem oder der Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder telegraphisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Die auf diesen Wegen gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist das zur Schriftführung gewählte Vorstandsmitglied und bei dessen Verhinderung eine von dem oder der Vorsitzenden beizuziehende Person oder ein den dem oder der Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterschreiben.

#### § 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Person zur Führung der laufenden Geschäfte bestimmen. Sie soll möglichst über sozialen und wirtschaftlichen Sachverstand verfügen.
- (2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist für die Erfüllung des Auftrages des Vereins nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verantwortlich. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) In den laufenden Geschäften kann der Verein rechtsverbindlich nach §30 BGB von dem

Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin gemeinsam mit einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten werden.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt,
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschafts- / Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge,
  - d) Bestellung und Abberufung eines Abschlussprüfers,
  - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

#### § 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom dem oder der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und sollten auch diese verhindert sein, vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der

- anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden, wenn diese Satzung oder die Versammlung kein anderes Verfahren festlegt, in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Mit der Anfertigung der Niederschrift kann auch ein Nichtmitglied beauftragt werden. Die Niederschrift soll Festlegungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des oder der Schriftführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

# § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindesten 1/4 der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt §13 dieser Satzung entsprechend.

#### § 15 Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung

- (1) Für die vom Verein betriebenen Einrichtungen und durchgeführten Maßnahmen ist eine Wirtschafts- und Kassenführung in Analogie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) einzurichten.
- (2) Der Verein und seine Einrichtungen und Maßnahmen können durch öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen gefördert bzw. finanziert werden, für die in der Regel Finanzierungs- und belegmäßige Verwendungsnachweise zu erbringen sind. Die Prüfungen und Bestätigungen dieser Nachweise durch die Zuschuss- oder Zuwendungsgeber werden einer Rechnungsprüfung gleichgestellt.

#### § 16 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der

- Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder seine Zuordnung zur Evangelischen Kirche verändern, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

# § 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Abs. 6 festgelegen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und deren Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereines hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Seelscheid (muss noch zustimmen) mit der Auflage, es ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden. Soweit diese aus irgendeinem Grunde zur Übernahme des Vermögens nicht bereit oder in der Lage ist, fällt dieses an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid (muss ebenfalls noch zustimmen), die es für die in § 2 festgelegten oder ähnliche Zwecke zu verwenden hat.